

76. Offenkundigkeit der Vorbenutzung nach § 2 des Patentgesetzes in einer Fabrik.

I. Zivilsenat. Ur. v. 10. März 1915 i. S. R. N. G. (Bekl.) w. M. N.-Weberei (Kl.). Rep. I. 211/14.

I. Patentamt.

Aus den Gründen:

... „Nicht dargetan ist, daß in dem Fabrikbetriebe von L. & F. besondere Vorkehrungen gerade zu dem Zwecke getroffen worden sind, die neue Einrichtung an dem erwähnten Webstuhl geheim zu halten. Derartige Vorkehrungen sind aber auch regelmäßig nicht erforderlich, um die Offenkundigkeit im Sinne des Gesetzes auszuschließen. Sie dürfen dem Fabrikherrn um so weniger zugemutet werden, als sie nicht selten das Gegenteil der beabsichtigten Wirkung hervorrufen, nämlich die Folge haben können, die Aufmerksamkeit auf die neue Einrichtung zu lenken und minder zuverlässigen Arbeitern Anlaß zu einem Vertrauensbruche zu bieten. Im allgemeinen muß, ohne daß besondere Maßregeln angeordnet, insbesondere ausdrückliche Anweisungen erlassen worden sind, angenommen werden, daß den Arbeitern einer Fabrik ohne weiteres die Verpflichtung zu einem angemessenen Stillschweigen über solche technische Vorgänge obliegt, die nicht alltäglicher, gewöhnlicher Natur sind, deren Geheimhaltung vielmehr im Interesse des Fabrikbesizers als angebracht anzusehen ist. Diese Verpflichtung entspringt dem Treueverhältnis, in welchem der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber steht. Was fremde unbeteiligte Personen anlangt, so kann es zwar nicht als völlig ausgeschlossen betrachtet werden, daß irgend ein Unbeteiligter den Arbeitsraum, in welchem der Webstuhl mit der neuen Vorrichtung gebraucht

wurde, betreten hat. Dies durchaus zu verhindern ist praktisch schwer durchführbar. Für die Frage der Offenkundigkeit kommt es auch hierauf nicht entscheidend an. Davon kann nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme keine Rede sein, daß der Arbeitsraum jeder beliebigen Person offen gestanden hätte. Dagegen spricht auch das Schreiben, das die Firma L. & F. im Erteilungsverfahren am 30. Juli 1907 an das Patentamt gerichtet hat und in dem es heißt: . . . „Die Erfindung ist von uns jederzeit geheim gehalten worden.“ Wenn etwa Handwerker zur Vornahme von Reparaturen den Arbeitsraum betreten haben, so ist deren Stellung in betreff der Offenkundigkeit von Vorgängen in diesen Räumen nicht wesentlich von der Stellung der Fabrikarbeiter verschieden.“